

Informationen für Sportstättennutzer

Aufgrund der am 6. Juni 2020 in Kraft getretenen Corona-Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums ist der Betrieb von Sportstätten unter Einhaltung folgenden Voraussetzungen möglich:

Abstandsregelung:

Während der Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden. Ein Training von Sport- oder Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.

Nutzung der Sporthalle (200 Quadratmeter)

Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen ausschließlich in Gruppen von maximal 5 Personen erfolgen; unter Beibehaltung des Standortes an festen Geräten oder auf persönlichen Matten sind maximal 20 Personen (Fläche: 10qm pro Person) zulässig.

Nutzung des Krafraumes (100 Quadratmeter):

Im Krafraum sind Trainings- und Übungseinheiten mit maximal 10 Personen gleichzeitig zugelassen.

Desinfektion:

Sport- und Trainingsgeräte sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren. Bitte waschen Sie vor und nach jedem Training zusätzlich auch die Hände.

Umkleiden, Duschen und Toiletten:

Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen. Bitte nutzen Sie grundsätzlich nur die Duschen und Toiletten auf ihren Zimmern. Beachten Sie auf allen Verbindungswegen die generellen Abstands- und Hygieneregeln und vermeiden Sie Ansammlungen.

Betretungsverbot:

Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen unsere Einrichtungen nicht betreten. Dies gilt ferner für Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Sicherheit:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sportanlagen generell nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Eltern oder von ihnen förmlich mit der Aufsicht betraute Person) betreten!

LZ Herzogenhorn, den 6. Juni 2020

- Geschäftsführung/ Betriebsleitung -